

**BMF-AV Nr. 31/2022**

BMF - IV/8 (IV/8)

An

Bundesministerium für Finanzen  
Finanzamt für Großbetriebe  
Amt für Betrugsbekämpfung  
Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge  
Bundesfinanzgericht

Zentrale Services Zentrale Fachstelle

Geschäftszahl: 2022-0.171.130

15. März 2022

**Konsultationsvereinbarung mit Portugal betreffend  
Ansässigkeitsbestätigungen**

*Die Konsultationsvereinbarung betrifft die Beweisführung für die Ansässigkeit von Personen in Portugal und Österreich im Sinne des Artikels 4 des Abkommens zwischen Österreich und Portugal. Sie gilt im Verfahren zur Entlastung an der Quelle bzw. zur Rückerstattung von portugiesischen und österreichischen Quellensteuern nach innerstaatlichem Recht.*

Im Rahmen eines nach [Art. 25 Abs. 3 DBA-Portugal](#), BGBl Nr. 85/1972 idF BGBl. III Nr. 93/2018, geführten Verständigungsverfahrens wurde mit der zuständigen Behörde *Portugals* in Bezug auf die Ausstellung von Ansässigkeitsbestätigungen für Zwecke der Steuerentlastung an der Quelle oder der Steuerrückzahlung in Österreich und Portugal folgendes Einvernehmen erzielt:

**Artikel 1**

**Entlastung von der österreichischen Quellensteuer**

1. Das nachstehende Verfahren findet Anwendung auf Anträge auf abkommensgemäße Entlastung an der Quelle oder Rückzahlung der österreichischen Abzugsteuer, die von in Portugal im Sinne des Artikel 4 des Abkommens ansässigen Personen gestellt werden.
2. Eine Person, welche der österreichischen Abzugsteuer unterliegende Zahlungen an eine in Portugal ansässige Person leistet, die eine Entlastung an der Quelle oder eine Rückzahlung

der österreichischen Abzugsteuer beantragt, hat die im österreichischen innerstaatlichen Recht dafür vorgesehenen Verfahren einzuhalten. Zu diesem Zweck sind die dafür vorgesehenen österreichischen Formulare zu verwenden (für genauere Informationen siehe <https://www.bmf.gv.at/en.html>). Ist hierfür nach dem österreichischen innerstaatlichen Verfahren eine Ansässigkeitsbestätigung erforderlich, so gilt es als vereinbart, dass Österreich die von der portugiesischen Steuerverwaltung (*“Autoridade Tributária e Aduaneira”*) ausgestellte Ansässigkeitsbestätigung, wie nachstehend dargelegt, anerkennt. Das Formular ist den österreichischen Formularen beizulegen.

3. Die Ansässigkeit einer Person in Portugal gemäß [Artikel 4](#) des Abkommens wird in Form einer elektronischen Ansässigkeitsbestätigung bestätigt, die mittels eines Validierungscodes und der Steueridentifikationsnummer der portugiesischen Steuerbehörde verifizierbar ist. Ein Muster des Formulars ist dieser Konsultationsvereinbarung im Anhang I angeschlossen.

4. Das Verfahren zur Beantragung einer portugiesischen Ansässigkeitsbestätigung ist voll automatisiert. Der Antrag wird ausschließlich auf der Website der Steuerverwaltung unter [www.portaldasfinancas.gov.pt](http://www.portaldasfinancas.gov.pt) (Cidadãos → Serviços → Documentos e Certidões → Certidões → Pedir Certidão → residência fiscal) gestellt. Die Ansässigkeitsbestätigung ist ein digitales Dokument, das dem Antragsteller sofort zur Verfügung gestellt wird.

5. Die portugiesische Ansässigkeitsbestätigung hat aufgrund eines Validierungscodes und eines QR-Codes ein starkes Authentifizierungssystem. Die österreichische Steuerverwaltung kann ihre Gültigkeit online durch einen Login auf der portugiesischen Steuerverwaltung ([www.portaldasfinancas.gov.pt](http://www.portaldasfinancas.gov.pt)) überprüfen, indem sie unter Cidadãos → Serviços → Documentos e Certidões → Validação de Documentos einsteigt. Die Steuernummer und der Validierungscode des Dokuments müssen eingegeben werden. Durch Bestätigung der Eingabe über die Schaltfläche „continuar“ wird die Echtheit des Dokuments überprüft.

6. Sollte sich das Formular oder das Verfahren für die Überprüfung ändern, wird die portugiesische zuständige Behörde die österreichische zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen und eine Kopie des neuen Formulars übermitteln.

7. Die portugiesische Ansässigkeitsbestätigung muss vom Empfänger der Einkünfte, der gleichzeitig der Nutzungsberechtigte der Einkünfte ist, besorgt bzw. vorgelegt werden. Die Ansässigkeitsbestätigung ist nur gültig, wenn sie auf ihre Echtheit überprüft werden kann (siehe Einzelheiten in Artikel 1 Absatz 5 dieser Vereinbarung).

8. In Zweifelsfällen und für Zwecke der Überprüfung der Ansässigkeit einer bestimmten Person, kann die österreichische Steuerbehörde aufgrund der maßgebenden Bestimmungen

zum Informationsaustausch gemäß dem Abkommen ([Artikel 26](#)) die portugiesische Steuerbehörde um die notwendigen Informationen ersuchen.

## **Artikel 2**

### **Entlastung von der portugiesischen Quellensteuer**

1. Das nachstehende Verfahren findet Anwendung auf Anträge auf abkommensgemäße Entlastung an der Quelle oder Rückzahlung der portugiesischen Abzugsteuer, die von in Österreich im Sinne des Artikels 4 des Abkommens ansässigen Personen gestellt werden.
2. Eine Person, welche der portugiesischen Abzugsteuer unterliegende Zahlungen an eine in Österreich ansässige Person leistet, die eine Entlastung an der Quelle oder eine Rückzahlung der portugiesischen Abzugsteuer beantragt, hat die im portugiesischen innerstaatlichen Recht dafür vorgesehenen Verfahren einzuhalten. Ist hierfür im portugiesischen innerstaatlichen Verfahren eine steuerliche Ansässigkeitsbestätigung erforderlich, so gilt es als vereinbart, dass Portugal die von der österreichischen Steuerverwaltung ausgestellten Formulare anerkennt.
3. Die Ansässigkeit einer Person in Österreich gemäß [Artikel 4](#) des Abkommens wird in Form einer Ansässigkeitsbestätigung von der österreichischen Steuerverwaltung bestätigt. Muster des Formulars in Englisch („ZS-AE“) und Deutsch („ZS-AD“) sind dieser Konsultationsvereinbarung im Anhang II angeschlossen.
4. Sollte sich das Formular oder das Verfahren ändern, wird die österreichische zuständige Behörde die portugiesische zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen und eine Kopie des neuen Formulars bzw. Informationen zum neuen Verfahren übermitteln.
5. Die österreichische Ansässigkeitsbestätigung muss vom Empfänger der Einkünfte, der gleichzeitig der Nutzungsberechtigte der Einkünfte ist, besorgt bzw. vorgelegt werden.
6. In Zweifelsfällen und für Zwecke der Überprüfung der Ansässigkeit einer bestimmten Person, kann die portugiesische Steuerbehörde aufgrund der maßgebenden Bestimmungen zum Informationsaustausch gemäß dem Abkommen ([Artikel 26](#)) die österreichische Steuerbehörde um die notwendigen Informationen ersuchen.

## **Artikel 3**

1. Diese Konsultation findet ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung, wobei der spätere Zeitpunkt maßgebend ist, Anwendung auf alle offenen und künftigen Anträge. Wurde ein Antrag auf Gewährung von Abkommensvergünstigungen in der Vergangenheit nur aufgrund des Fehlens einer Ansässigkeitsbestätigung unmittelbar auf den österreichischen Formularen

zurückgewiesen, so kann der portugiesische Steuerpflichtige gemäß [Artikel 25](#) des Abkommens ein Verständigungsverfahren beantragen.

2. Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden, die sich auf den Gegenstand dieser Vereinbarung beziehen.

Bundesministerium für Finanzen, 15. März 2022

# ANHANG I



Tax and Customs Authority of Portugal - International Affairs Department

DIREÇÃO DE SERVIÇOS DE RELAÇÕES INTERNACIONAIS

## CERTIFICADO DE RESIDÊNCIA FISCAL CERTIFICATE OF FISCAL RESIDENCE

As autoridades fiscais de  
The tax authorities of

**PORTUGAL**



Certificam que, tanto quanto é do seu conhecimento,  
*Certify, to the best of their knowledge that,*

Número de Identificação  
Tax Identification Number:

No ano de:  
*In tax year:*

é residente em Portugal,  
*is resident in Portugal,*

nos termos do art. 4º da Convenção para Evitar a Dupla Tributação celebrada entre PORTUGAL e

*on the terms of the article nr. 4th of the Double Taxation Convention between PORTUGAL and*

Este certificado destina-se a ser apresentado para efeitos de pagamento de

*This certificate is to be presented for the payment of*

por  
*by*

O Diretor de Serviços,  
*The Service's Director,*

Rui Miguel Candeias Canha

Lisboa, 7 de Janeiro de 2021

Elementos para verificar a validade do certificado  
Elements to verify the validity of the certificate

Nº Contribuinte:  
*TIN*

Cód. Validação:  
*Validation code*



Para verificar a validade deste certificado leia o QR-Code ou acesse ao site [www.portaldasfinanças.gov.pt](http://www.portaldasfinanças.gov.pt), selecione as opções "Cidadãos" > "Serviços" > "Validação de Documento" e introduza o nº de contribuinte e código de validação acima mencionados. Verifique que o documento obtido corresponde a este certificado.

*To verify the validity of this certificate, read the QR-Code or access the website [www.portaldasfinanças.gov.pt](http://www.portaldasfinanças.gov.pt), select the options "Cidadãos" > "Serviços" > "Validação de Documento" and enter the above mentioned TIN and validation code. Please check if the obtained document is in accordance with this certificate.*

Nos contactos com a administração fiscal, por favor mencione sempre o nome, a referência do documento, o Nº de Identificação Fiscal (NIF) e o domicílio fiscal

Av.º Engº Duarte Pacheco, 28 - 4º - 1099-013 LISBOA  
Tel:21 383 43 84 Fax:21 383 44 14 Email: [dsri@at.gov.pt](mailto:dsri@at.gov.pt)

001

## ANHANG II



Tax office

--

Please submit in triplicate to the tax office!

1 copy for the taxpayer  
1 copy for the foreign tax administration/payer/debtor  
1 copy for the Austrian Tax Administration

*This form is scanned by machine; you must therefore use the keyboard and screen to fill out the form. Do not fill out the form by hand. Amounts in EURO and CENT (right justified). Entries outside of the input fields cannot be scanned by machine. The emphasized fields are mandatory and must be filled out.*



TAX account number

			/	
--	--	--	---	--

### Certificate of Residence

according to the Double Taxation Convention between Austria and

Datenschutzerklärung auf [www.bmffg.at/datenschutz](http://www.bmffg.at/datenschutz)  
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

[www.bmffg.at](http://www.bmffg.at)



ZS-AE-PDF-1

Tick if appropriate!

Name of the other Contracting State
This certificate is to be submitted with

### I. Information on the taxpayer

a) Full name in the case of <b>individuals</b> ; name and legal form (e.g. public limited company, private limited company, association, cooperative society, S.E.) in the case of <b>legal entities</b>	
b) Date of birth	
c) Registration number of the commercial register (if available)	
d) Social security number (if available)	
e) Full domestic address of the taxpayer	
f) Date of taking up a domicile/seat/place of management in Austria (this question has to be answered only if the domicile/seat/place of management in Austria has been taken up within the last two years)	
g) For individuals: Do you also have a permanent home (domicile) abroad?	<input type="checkbox"/> yes <input type="checkbox"/> no
h) For individuals: If there is a permanent home abroad: Do you have closer personal and economic relations (centre of vital interests) to Austria?	<input type="checkbox"/> yes <input type="checkbox"/> no
i) For legal entities: If the seat or place of management is abroad: Is the place of <b>effective</b> management in Austria?	<input type="checkbox"/> yes <input type="checkbox"/> no

## II. Information on the foreign income to be relieved from tax



ZS-AE-PDF-2

a) The taxpayer mentioned in section I derives income from (full name and full address of the debtor of income)	
b) Type of income (e.g. royalties, lecture fees)	
c) Effective or expected amount of income	
d) Date or period of time of income received	

I confirm that the information I have provided is **correct** and **complete** according to the best of my knowledge. I know that income from abroad can be subject to taxation in Austria and that incorrect or incomplete information is punishable. If I recognise later that the preceding information is incorrect or incomplete I will inform the tax office without delay.

Taxpayer's signature

**To be filled in by the tax office only!**

## III. Certificate of Residence of the Austrian Tax Administration

Taxpayer's name

For the purposes of tax relief concerning the types of income mentioned in section II, it is hereby confirmed that the before mentioned taxpayer is a resident of Austria in the meaning of the Double Taxation Convention between Austria and

Name of the other Contracting State

and that the information concerning the taxpayer provided in section I is correct according to the knowledge of the signatory.

Place and date

Signature

Official  
Stamp

Certifying authority

First name, last name

**ZS-AE-PDF**

ZS-AE, Seite 2, Version vom 10.04.2013



An das Finanzamt

Bitte dem Finanzamt in dreifacher Ausfertigung vorlegen!

- 1 Ex. Abgabepflichtige(r)
- 1 Ex. Ausländische(r)/Finanzverwaltung/Zahler/Schuldner
- 1 Ex. Österreichische Finanzverwaltung

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Datenschutzerklärung auf [www.bmf.gv.at/datenschutz](http://www.bmf.gv.at/datenschutz)  
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

ZS-AD-PDF-1

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

 -  / 

## Ansässigkeitsbestätigung

gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Name des anderen Vertragsstaates	
Diese Bestätigung dient zur Vorlage bei	

### I. Angaben zur Person der/des Abgabepflichtigen

a) Name und Vorname der <b>natürlichen Person</b> bzw. Firmenname od. Name sowie Rechtsform (z.B. AG, GmbH, Verein, Genossenschaft, S.E.) der <b>juristischen Person</b>	
b) Geburtsdatum	
c) Firmenbuchnummer (sofern vorhanden)	
d) Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden)	
e) Genaue Angabe der inländischen Adresse der/des Abgabepflichtigen	
f) Zeitpunkt ab dem in Österreich ein Wohnsitz/Sitz/Ort der Geschäftsleitung besteht (nur auszufüllen, wenn der Wohnsitz/Sitz/Ort der Geschäftsleitung in Österreich innerhalb der letzten zwei Jahre begründet wurde)	
g) Für natürliche Personen: Haben Sie im Ausland ebenfalls eine ständige Wohnstätte (Wohnsitz)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
h) Für natürliche Personen: Falls im Ausland eine ständige Wohnstätte besteht: Haben Sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen) zu Österreich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
i) Für juristische Personen: Falls sich der Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Ausland befindet: Befindet sich der Ort der <b>tatsächlichen</b> Geschäftsleitung in Österreich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



ZS-AD-PDF-2

## II. Angaben über die von der Besteuerung zu entlastenden ausländischen Einkünfte

a) Die/Der in Abschnitt I bezeichnete Abgabepflichtige bezieht Einkünfte von (Name und Adresse der Schuldnerin/des Schuldners der Einkünfte)	
b) Art der Einkünfte (z.B. Lizenzgebühren, Vortragshonorare)	
c) Tatsächliche oder voraussichtliche Höhe der Einkünfte	
d) Zeitpunkt oder Zeitraum des Einkünftebezugs	

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ausländische Einkünfte in Österreich zu einer Steuerpflicht führen können und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehenden Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Unterschrift der/des Abgabepflichtigen

**Nur vom Finanzamt auszufüllen!**

## III. Ansässigkeitsbestätigung der österreichischen Steuerverwaltung

Name der/des Abgabepflichtigen

Für Zwecke der Steuerentlastung hinsichtlich der in Abschnitt II bezeichneten Einkünfte wird bestätigt, dass die/der vorgenannte Abgabepflichtige im Sinn des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und

Name des anderen Vertragsstaates

in Österreich ansässig ist und dass auch die in Abschnitt I enthaltenen Angaben zur Person der/des Abgabepflichtigen nach Kenntnis der/des Unterzeichneten richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift



Ausstellende Behörde

Vorname, Name

**ZS-AD-PDF**

ZS-AD, Seite 2, Version vom 10.04.2013